

**SATZUNG****über den Betrieb einer Statistikstelle und die Durchführung der  
Kommunalstatistik der Stadt Kassel (Statistiksatzung)****vom**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit § 12 des Hessischen Landesstatistikgesetzes (HessLStatG) in der Fassung vom 19. Mai 1987 (GVBl. I S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2016 (GVBl. S. 158) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am \_ \_ \_ \_ folgende Satzung über den Betrieb einer Statistikstelle und die Durchführung der Kommunalstatistik der Stadt Kassel (Statistiksatzung) beschlossen:

**§ 1****Betrieb einer kommunalen Statistikstelle**

Die Stadt Kassel betreibt zur Gewinnung von statistischen Informationen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden, eine Statistikstelle nach § 12 HessL-StatG. Diese Satzung regelt:

1. die Aufgaben der Statistikstelle,
2. die Abschottung der Statistikstelle und
3. die Datenübermittlungen von Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Kassel an die Statistikstelle.

**§ 2****Aufgaben der Statistikstelle**

Die Statistikstelle hat folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der Durchführung amtlicher Statistiken gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HessLStatG.
2. Gewinnung von statistischen Daten aus der Verwaltungstätigkeit der Stadt Kassel, aus Quellen der Bundes- und Landesstatistik, der Arbeitsverwaltung und sonstigen Quellen.
3. Aufbau und Pflege definierter statistischer Datensammlungen.
4. Zusammenstellung von statistischen Daten für Organisationseinheiten der Stadtverwaltung.
5. Datenanalyse unter Anwendung statistischer Methoden.

### § 3

#### Abschottung der Statistikstelle

Die Statistikstelle ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 HessLStatG räumlich, personell und organisatorisch abzuschotten.

### § 4

#### Regelmäßige Datenübermittlungen

- (1) Die Organisationseinheiten der Stadtverwaltung sind verpflichtet, der Statistikstelle regelmäßig aus ihrer Geschäftstätigkeit Einzeldaten zu übermitteln. Diese Verpflichtung betrifft folgende Bereiche:
  1. Daten aus dem Einwohnerregister zu Bevölkerungsbestand und Bevölkerungsbewegung; Erhebungsmerkmale sind demografische Daten und Statusdaten.
  2. Daten zum Gewerbebestand aus dem Gewerberegister; Erhebungsmerkmale sind die Rechtsform und Art des Gewerbes.
  3. Sozialdaten aus dem Bereich der Sozial- und Jugendhilfe; Erhebungsmerkmale sind demografische Daten, Art und Höhe der Leistungen.
  4. Daten zur Bautätigkeit und zur Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes; Erhebungsmerkmale sind Baugenehmigungen, Baufertigstellungen, Art, Anzahl und Größen von Wohnungen und Gebäuden.
- (2) Zu den unter Abs. 1 genannten Daten sind auch Hilfsmerkmale zu übermitteln. Hilfsmerkmale sind Anschriften von natürlichen oder juristischen Personen. Sie dienen der räumlichen Zuordnung der Daten und damit der Erstellung von georeferenzierten Auswertungen. Hilfsmerkmale sind von der Statistikstelle zu löschen, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist. Straße, Hausnummer und Hausnummernzusatz dürfen für die geografische Zuordnung für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren nach Abschluss der jeweiligen Erhebung für weitere Analysen genutzt werden.
- (3) Die Daten sind mindestens einmal jährlich an die Statistikstelle zu übermitteln, bei Bedarf, etwa zur Beobachtung kurzfristiger Entwicklungen, auch monatlich. Zeitpunkt, Umfang und Inhalt der Datenübermittlungen sind mit der Statistikstelle abzustimmen.
- (4) Die Daten sind auf elektronischem Weg zu übermitteln. Für eine sichere Übermittlung an die Statistikstelle ist ein Datenaustauschdienst oder eine Verschlüsselung beim Übersenden per E-Mail zu nutzen. Anstelle einer Übermittlung ist auch ein Direktzugriff der Statistikstelle auf Auswertungsmodule der Fachverfahren zulässig.

## **§ 5 Datenübermittlung in besonderen Fällen**

In besonderen Fällen sind der Statistikstelle für einen begrenzten Zeitraum auf Anforderung einmalig oder regelmäßig weitere Daten zu übermitteln, wenn dies für die Bewältigung einer besonderen und nicht alltäglichen Lage erforderlich ist. § 4 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.

## **§ 6 Veröffentlichung und Weitergabe von Daten**

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die nach dieser Satzung übermittelt werden, sind nach § 16 HessLStatG und den entsprechenden Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes geheim zu halten. Die Weitergabe und Veröffentlichung der aufgrund von Einzelangaben erstellten statistischen Ergebnisse richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Hessischen Landesstatistikgesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die regelmäßigen Datenübermittlungen aus anderen Verwaltungsbereichen für Zwecke der Kommunalstatistik in der Stadt Kassel“ vom 19. Dezember 1988 außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel – Der Magistrat

Christian Geselle  
Oberbürgermeister